

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeromix B.V., mit Sitz in De Overmaat 78, 6831 AJ Arnhem, Niederland. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen, Rechnungen und andere Beziehungen zur Zeromix B.V. mit ihren Abnehmern und Schuldnern.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sofern nicht Abweichendes mit Zeromix B.V. schriftlich vereinbart ist. Zeromix B.V. ist an Vereinbarungen erst dann gebunden, wenn dies durch eine hierzu befugte Person in ihrem Namen schriftlich erfolgt ist.
- 1.3. Eine eventuelle Verweisung auf Einkaufs- und/oder andere Bedingungen bleibt unberührt, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen. Im Fall von Widersprüchlichkeit genießen diese Geschäftsbedingungen Vorrang, selbst wenn anderweitig Vorrangigkeit ausbedungen ist.

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote der Zeromix B.V. sind freibleibend, sofern nicht abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Abnehmer ist solange an eine Bestellung gebunden, bis deren Annahme durch Zeromix B.V. schriftlich verweigert wird.
- 2.2. Die von Zeromix B.V. abgegebenen Angebote, von ihr angefertigte oder weitergegebene Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und Ähnliches bleiben ihr Eigentum, auch wenn dem Besteller dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass keine Informationen betreffend die Angebote der Zeromix B.V. oder die von ihren Lieferanten gehandhabten Produktions- und Konstruktions-Methoden ohne ausdrückliche Zustimmung kopiert, Dritten zugänglich gemacht, genutzt oder bekannt gemacht werden.

- 2.3. Mündliche Absprachen und/oder Zusagen sind für Zeromix B.V. in keinem Falle bindend. Angebote der Vertreter oder Zwischenpersonen im Namen von Zeromix B.V. binden Letztere erst nach schriftlicher Genehmigung durch eine hierzu befugte Person.
- 2.4. Konstruktionsänderungen durch Produzenten, deren Marken oder Produkte Zeromix B.V. vertreibt, bleiben vorbehalten.
- 2.5. Die Angaben, welche in Katalogen und technischen Beschreibungen veröffentlicht werden, basieren auf Angaben von Produzenten, deren Marken oder Produkte wir vertreiben und sind als Näherungswerte zu betrachten. Hieraus kann die Gegenseite keine Rechte ableiten.

3. Verträge

- 3.1. Verträge mit Zeromix B.V. kommen zustande in dem Moment, dass der Besteller – schriftlich oder mündlich – zu erkennen gibt oder zu erkennen geben lässt, dass er von Zeromix B.V. Produkte beziehen will. Alle Verträge, die vorher, bei Gelegenheit oder im Anschluss daran angebahnt oder ausgeführt werden, werden als Ausführung eines selbständig zustande gekommenen Vertrages betrachtet.

- 3.2. Gebräuchliche und/oder redliche Abweichungen bei der Lieferung, welche die Qualität nicht beeinflussen, geben dem Besteller kein Recht zur Reklamation, auf Ersatzlieferung, Schadensersatz oder ein anderes Recht.
- 3.3. Durch Annahme der Lieferung ist der Besteller vollumfänglich an den Vertrag gebunden.

4. Preise

- 4.1. Die von Zeromix B.V. angebotenen Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und andere Abgaben, die durch die öffentliche Hand auferlegt werden.
- 4.2. Der von Zeromix B.V. angebotene Preis ist stets berechnet auf der Grundlage einer Lieferung ab EMP (European Main Port), vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Regelung. Der Preis basiert auf den zur Zeit des Angebotes aktuellen Preisen, Kursen, Löhnen und Steuern, Rechten, Lasten, Frachtkosten und dergleichen. Verteuert sich einer oder mehrere dieser Faktoren, hat Zeromix B.V. das Recht, ihren Preis entsprechend zu erhöhen mit Rücksicht auf gegebenenfalls bestehende gesetzliche Vorschriften.
- 4.3. Beträgt die Preiserhöhung nach Zustandekommen eines Vertrages mehr als 20 % des vereinbarten Preises, hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne rechtliche Zwischenschritte zu lösen, wobei in diesem Fall das bereits Geleistete entsprechend dem vereinbarten Preis zu vergüten ist. Eine Lösung vom Vertrag in vorgenanntem Sinne muss erfolgen durch eine Mitteilung per Einschreiben oder Gerichtsvollzieherzustellung an Zeromix B.V. innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung.
- 4.4. Alle Preise, welche von Zeromix B.V. in Angeboten oder an anderer Stelle genannt sind, haben eine maximale Gültigkeit von zwei Monaten ab dem genannten Tag, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Mitteilung.

5. Lieferung

- 5.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmung ist die angegebene Lieferzeit als unverbindlich zu verstehen. Die Versäumung dieses Termins, ungeachtet der Ursache, gibt dem Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, entbindet ihn nicht von gegenüber Zeromix B.V. bestehenden Pflichten, noch berechtigt sie dazu, die teilweise oder vollständige Auflösung des Vertrages zu fordern. Ebenso wenig hat der Besteller vorbehaltlich einer gerichtlichen Verfügung ein Recht, vertragliche Pflichten der Zeromix B.V. zu Lasten der Zeromix B.V. selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 5.2. Als Lieferzeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu welchem die Güter im Betrieb von Zeromix B.V. und/oder deren Produzenten zum Versand bereit stehen.
- 5.3. Zeromix B.V. hat das Recht solche Güter, die durch Ursachen außerhalb ihrer Verfügungsgewalt nicht zum Lieferort gebracht werden können, auf Kosten und Risiko des Bestellers einzulagern und Zahlung zu fordern, als hätte die Lieferung stattgefunden zuzüglich der Lagerkosten.
- 5.4. Güter, welche durch Zeromix B.V. im Auftrag des Bestellers oder für diesen bei Dritten bestellt sind, müssen vom Besteller zu dem von Zeromix B.V. bestimmten Termin abgenommen werden. Eine Stornierung durch den Besteller ist unzulässig. Die vollständige Bezahlung der Güter durch den Besteller hat innerhalb der von Zeromix B.V. gestellten Zahlungsfrist zu erfolgen.
- 5.5. Für jede geforderte Änderung, sei sie mündlich oder schriftlich vereinbart oder auch verbunden mit der Anlieferung eines Modells durch den Besteller, bleibt der Besteller verantwortlich. Zeromix B.V. kann nicht zur Verantwortung gezogen werden für irgendwelche Umstände im Zusammenhang mit derartigen besonderen Anforderungen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Im Falle höherer Gewalt ist Zeromix B.V. ohne Einschaltung von Gerichten zur teilweisen oder vollständigen Aufschiebung des Vertrages berechtigt oder den Vertrag ganz oder insgesamt zu beenden, ohne dass der Besteller deswegen Schadensersatz verlangen kann.
- 6.2. Unter höherer Gewalt wird verstanden jeder außerhalb des Willens von Zeromix B.V. (selbst wenn dieser bei Zustandekommen des Vertrages vorhersehbar war), welcher die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert, insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Arbeitnehmersperrung, Transportschwierigkeiten, Ungenießbarkeit, Beanstandung, Brand, verspätete oder ausgefallene Lieferungen von durch Zeromix B.V. bestellten Gütern, Materialien, Zubehör oder übriger Bedarf, welchen sie üblicher Weise bei Dritten bezieht sowie alle Umstände, aufgrund derer der Prozess im Betrieb von Zeromix B.V. oder deren Lieferanten redlicherweise als gestört angesehen werden kann.

7. Reklamationen

- 7.1. Reklamationen werden nur bearbeitet, sofern sie Zeromix B.V. binnen 24 Stunden nach Lieferung zur Kenntnis gebracht sind. Darüber hinaus müssen sie binnen 48 Stunden schriftlich per Fax oder auf anderem Wege bestätigt werden.
- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Mängel beruhen auf unbrauchbare oder untaugliche Produkte.
- 7.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, eigene Verpflichtungen aufgrund einer Reklamation aufzuschieben.
- 7.4. Rügen in Bezug auf Rechnungen müssen schriftlich erklärt werden; und zwar binnen acht Tagen nach Datum des Versandes der Rechnung.
- 7.5. Bei nicht rechtzeitiger, schriftlicher Einreichung einer Reklamation verliert der Besteller sein Recht auf Reklamation.

8. Haftung

- 8.1. Jede Haftung gegenüber Bestellern für Schäden in dessen Betrieb oder andere mittelbare Schäden, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen. Die Haftung ist ausschließlich auf die gelieferten Güter und deren Wert begrenzt wie vorstehend beschrieben.
- 8.2. Die Haftung von Zeromix B.V. entfällt, sofern der Besteller die gelieferten Güter durch Dritte verarbeiten lässt ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Zeromix B.V.
- 8.3. Gegenüber Zeromix B.V. kann kein Mangel im Sinne dieser Bedingungen bestehen aufgrund nicht vorhandener Übereinstimmung von gelieferten Gütern mit hoheitlichen Vorschriften in Bezug auf die Art oder die Qualität von verwandten Materialien.
- 8.4. Sollte Zeromix B.V. aufgrund von Leistungsstörungen bei der Belieferung mit Gütern eine Forderung gegenüber dem Vorlieferanten erwerben, wird sie nach Wahl diese übertragen auf den Besteller, um diesem zu ermöglichen einen gegebenenfalls erlittenen Schaden aus Produkthaftung gegenüber dem Produzenten geltend zu machen.

- 8.5. Rücksendungen werden von Zeromix B.V. nicht akzeptiert vorbehaltlich vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 8.6. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten für die durch uns gelieferten Güter ausschließlich die Gewährleistungsbedingungen, welche im Verhältnis zu unseren Produzenten gelten.

9. Aufschub und Auflösung

- 9.1. Sofern der Besteller nicht, nicht vertragsgerecht oder nicht rechtzeitig eine aus dem mit Zeromix B.V. geschlossenen Vertrag entstandene Verpflichtung erfüllt oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über den Besteller beantragt oder eröffnet wird oder wenn begründete Zweifel dafür bestehen, dass der Besteller der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Zeromix B.V. rechtzeitig ganz oder teilweise nachkommen kann, ist Zeromix B.V. berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Mahnung oder die Einschaltung von Gerichten, die Ausführungen jedes mit dem Besteller geschlossenen Vertrages aufzuschieben oder einen ganz oder teilweise aufzulösen, wobei sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet wird und ihre Rechte unvermindert weiterbestehen.
- 9.2. In beiden Fällen hat Zeromix B.V. zusätzlich das Recht zu fordern, dass der Besteller dasjenige unverzüglich an Zeromix B.V. zahlt, was er nach dem Vertrag schuldet oder schulden würde.

10. Risiko

- 10.1. Unmittelbar, nachdem die Güter in Verbindung mit den Bestimmungen des Artikel 5 als an den Besteller geliefert gelten, trägt der Besteller das Risiko jedes direkten oder indirekten Schadens, der durch oder an den Gütern entstehen kann.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Zeromix B.V. behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Zeromix B.V. liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch Zeromix B.V. liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Zeromix B.V. ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 11.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Zeromix B.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Zeromix B.V. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Zeromix B.V. jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Zeromix B.V. verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 11.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Zeromix B.V. vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 11.6. Wird die Kaufsache mit anderen, Zeromix B.V. nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Zeromix B.V. anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Zeromix B.V.
- 11.7. Der Besteller tritt Zeromix B.V. auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 11.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Zeromix B.V.

12. Transportschaden

- 12.1. Schaden jedweder Art an den verkauften Gütern, verursacht durch den Transport, ist für Rechnung und Risiko der Zeromix B.V. unter der Bedingung, dass der betreffende Schaden im Frachtbrief dokumentiert ist. Transportschäden, welche nicht im Frachtbrief dokumentiert sind, werden nicht erstattet.

13. Kreditwürdigkeit

- 13.1. Jede Vereinbarung über Kauf oder Verkauf durch Zeromix B.V. wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass nach von ihr einzuholenden Informationen sie die Kreditwürdigkeit des Bestellers als ausreichend erachtet.
- 13.2. Zeromix B.V. ist jederzeit berechtigt, auch wenn eine Bestellung ganz oder teilweise ausgeführt ist, vor weiterer Belieferung des Bestellers die Stellung von Sicherheiten zu fordern zwecks Abdeckung der umfassenden und rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen.

14. Zahlung, Inkasso und rechtliche Schritte

- 14.1. Alle Rechnungen sind ohne Abzug von Nachlässen, Schuldausgleich oder Verrechnung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, vorbehaltlich der Angabe eines kürzeren oder längeren Zeitraums auf der von Zeromix B.V. versandten Rechnung.
- 14.2. Sofern der Besteller nicht oder nicht pünktlich zahlt, werden Zinsen in Höhe 2 % von monatlich oder Bruchteilen eines Monats über den nicht rechtzeitig gezahlten Betrag geschuldet, wobei ein Bruchteil eines Monats als ganzer Monat berechnet wird.
- 14.3. Sofern der Besteller nicht oder nicht pünktlich zahlt, hat Zeromix B.V. das Recht zur Einleitung von Inkassomaßnahmen. In diesem Fall muss der Besteller alle auf derartige Maßnahmen entfallenden Kosten übernehmen, wobei für die außergerichtliche Geltendmachung mindestens 15 % der Forderung und mindestens 250 €, gelten.
- 14.4. Alle Zahlungen des Bestellers haben auf ein von Zeromix B.V. angegebenes Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Alle Zahlungen werden von Zeromix B.V. zunächst auf offenstehende Kosten und Zinsen und anschließend auf die älteste offenstehende Rechnung verrechnet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Für alle Vereinbarungen, auf welche diese Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, gilt niederländisches Recht mit Ausnahme der Regelung zum Eigentumsvorbehalt in Artikel 11. In Bezug auf den Eigentumsvorbehalt gilt deutsches Recht.
- 15.2. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche diese nicht untereinander lösen, sind nach Wahl von Zeromix B.V. die Arrondissementsrechtbank in Arnheim, Niederland, die Gerichte am Sitz des Bestellers oder die Gerichte nach dem gesetzlichen Gerichtsstand zuständig.
- 15.3. Diese Bedingungen sind im Original in niederländischer Sprache erstellt. Im Fall von Differenzen anlässlich der Auslegung zwischen der Version in niederländischer Sprache und der Version in anderer Sprache, genießt die niederländische Version Vorrang mit Ausnahme der Regelung zum Eigentumsvorbehalt in Artikel 11. In Bezug auf den Eigentumsvorbehalt gilt die deutsche Fassung vorrangig.

Unterzeichnet, Arnheim, Niederland 15. Mai 2008.

